

RS OGH 1974/12/11 5Ob282/74 (5Ob283/74), 4Ob303/87 (4Ob304/87), 9ObA39/98w, 4Ob240/07h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.1974

Norm

ZPO §226 V

ZPO §235 A3

Rechtssatz

Das Eventualbegehrten kann aus den gleichen Tatsachen abgeleitet werden, die bereits zur Stützung des Hauptbegehrrens vorgetragen wurden, es kann jedoch auch auf andere Behauptungen gestützt werden, in jedem Fall muss sich das Eventualbegehrten aber sachlich vom Hauptbegehrten unterscheiden. Wird an Stelle des Hauptbegehrrens ein anderes Begehrten erhoben, also das zuerst gestellte Begehrten fallen gelassen, liegt eine Klagsänderung vor, deren Zulässigkeit nach § 235 ZPO zu beurteilen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 282/74
Entscheidungstext OGH 11.12.1974 5 Ob 282/74
- 4 Ob 303/87
Entscheidungstext OGH 17.02.1987 4 Ob 303/87
Vgl
- 9 ObA 39/98w
Entscheidungstext OGH 08.07.1998 9 ObA 39/98w
Vgl auch; nur: Wird an Stelle des Hauptbegehrrens ein anderes Begehrten erhoben, also das zuerst gestellte Begehrten fallen gelassen, liegt eine Klagsänderung vor, deren Zulässigkeit nach § 235 ZPO zu beurteilen ist. (T1)
- 4 Ob 240/07h
Entscheidungstext OGH 14.02.2008 4 Ob 240/07h
nur: Das Eventualbegehrten kann aus den gleichen Tatsachen abgeleitet werden, die bereits zur Stützung des Hauptbegehrrens vorgetragen wurden, es kann jedoch auch auf andere Behauptungen gestützt werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0037657

Dokumentnummer

JJR_19741211_OGH0002_0050OB00282_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at